

Antrag

der Fraktion der CDU

Entlassung des Ministerialdirektors Daniel Rousta

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Der Landtag von Baden-Württemberg stellt fest, dass der Ministerialdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Daniel Rousta seine Dienstpflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat.

II.

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. den Ministerialdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Daniel Rousta wegen schwerwiegender Verletzung seiner Dienstpflichten aus dem Amt zu entlassen.¹⁾
2. Bildaufnahmen, die Ministerialdirektor Daniel Rousta gegebenenfalls in nicht-öffentlichen Fraktionssitzungen widerrechtlich gefertigt hat, an die Berechtigten herauszugeben.

Es ist beantragt, den Antrag für dringlich zu erklären.²⁾

19. 04. 2012

Hauk
und Fraktion

Begründung

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Daniel Rousta unterhält einen Facebook-Account. Die Kopfzeile des Facebook-Accounts zeigt den Inhaber im Bild, daneben ist ein großes Landeswappen abgebildet mit der Fußzeile „Ministerialdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg“. Die Postings auf diesem Account betreffen sowohl die dienstliche Tätigkeit als auch das Privatleben des Inhabers.

¹⁾ Die Fraktion der CDU hat nach der Entlassung von Herrn Ministerialdirektor Rousta am 23. April 2012 auf die Weiterbehandlung von Abschnitt II Ziffer 1 des Antrags verzichtet.

²⁾ Das Plenum hat am 19. April 2012 die Dringlichkeit nicht festgestellt.

Eingegangen: 19.04.2012/Ausgegeben: 08.05.2012

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Nach § 34 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) haben sich Beamte mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Dieser Verpflichtung widerspricht es, wenn der Beamte während der Dienstzeit eine Selbstdarstellung in Rahmen sozialer Netzwerke betreibt, die berufliche und private Darstellung unter dem Hoheitszeichen seines Dienstherrn vermengt.

Nach § 34 Satz 3 BeamStG muss das Verhalten des Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert. Auch gegen diese Verpflichtung hat Ministerialdirektor Rousta verstoßen. Es schadet dem Ansehen des Landes Baden-Württemberg und stört das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität des öffentlichen Dienstes, wenn leitende Beamte den Eindruck erwecken, sie könnten dienstliche und private Belange nicht trennen.

Auf diesem Facebook-Account wurde am 31. Januar 2012 der Text gepostet: „Nein, lieber Herr Bürgermeister, Comic Sans MS ist keine geeignete Schriftart, wenn man den Wirtschafts- und Finanzminister auf eine drohende Firmenschließung aufmerksam machen will. Und schön ist sie auch nicht.“

Auch diese Äußerung verstößt gegen die Verpflichtung aus § 34 Satz 3 BeamStG. Der Verfasser bringt zum Ausdruck, dass er die Bearbeitung von Schreiben, mit der eine Gemeinde ein wichtiges Anliegen an die Landesregierung heranträgt, von der gewählten Schriftart abhängig mache. Damit erweckt er insgesamt den Eindruck einer willkürlichen Amtsführung und beschädigt hierdurch das Ansehen des öffentlichen Dienstes und seines Dienstherrn. Zugleich beeinträchtigt er die in der Landesverfassung vorausgesetzte, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsträger. Denn jeder Bürgermeister, der sich in Zukunft an das Finanz- und Wirtschaftsministerium wendet, muss damit rechnen, wegen angeblicher förmlicher Unzulänglichkeiten seines Schreibens – wenngleich ohne Namensnennung, so doch für ihn selbst erkennbar – in einem sozialen Netzwerk verhöhnt zu werden.

Am 6. Februar 2012 wurde das Bild einer Einladungskarte zum Jahresempfang des Bundes der Vertriebenen am 20. März 2012 in Berlin gepostet. Auf dem Bild ist der Name der Präsidentin des Bundes der Vertriebenen, Erika Steinbach MdB rot unterstrichen. An der rechten Seite der Einladung ist der Vermerk „Nein!“ angebracht. Das Bild ist mit den Worten betextet: „*Daniel Rousta* [Inhaber] hat am 20. März garantiert einen anderen Termin. Zur Not Zahnarzt. – *Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Stuttgart* [Ortsangabe]“.

Auch diese Äußerung verstößt gegen die Verpflichtung aus § 34 Satz 3 BeamStG. Der Verfasser bringt zum Ausdruck, dass er jeden nur erdenklichen Termin verschieben würde, um nicht an einer Veranstaltung des Bundes der Vertriebenen teilnehmen zu müssen. Die darin zum Ausdruck kommende Geringschätzung der Belange der Vertriebenen und Flüchtlinge schädigt das Ansehen des Landes Baden-Württemberg in besonders starkem Maße. Gerade ein Land, das nach dem Zweiten Weltkrieg maßgeblich von den Leistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge auf allen gesellschaftlichen Gebieten profitiert hat, kann es sich nicht leisten, dass ein leitender Beamter diese Bevölkerungsgruppe gezielt verächtlich macht.

Am 17. Februar 2012 wurde das Bild einer Frau gepostet, die mit einem kurzen und geschlitzten lilafarbenen Kleid sowie hochhackigen Schuhen in gebückter Haltung in einen Hubschrauber klettert. Das Bild ist wie folgt betextet: „Es war nicht alles schlecht!“. Als Ortsangabe ist Oberbettingen in Rheinland-Pfalz vermerkt. Mehrere Nutzerkommentare beanstanden das Posting, so etwa als „völlig daneben“ und mit dem Hinweis „Sexisten unter sich ...“

Auch diese Äußerung verstößt gegen die Verpflichtung aus § 34 Satz 3 BeamStG. Evident ist die Abbildung und Text dazu, die Abgebildete in anzüglichlicher Weise verächtlich zu machen, was sich auch in den Kommentierungen der Nutzer widerspiegelt. Damit fügt der Verfasser dem Land Baden-Württemberg und dem öffentlichen Dienst schweren Schaden zu. Durch den Kontext, insbesondere die Verwendung des großen Landeswappens, wird der Eindruck erweckt, die Fehlhaltung des

Verfassers sei dem Land insgesamt zuzurechnen und für die Grundhaltung seiner Bediensteten repräsentativ.

Am 29. März 2012 wurde mit Bezug zu einer Berichterstattung über die Haltung der FDP zur „Schlecker-Rettung“ folgende Äußerung gepostet: „Netter kleiner ‚shitstorm‘, der da gerade über die FDPisser hereinbricht.“ Am 19. April 2012 berichtete die Bild-Zeitung in ihrer Ausgabe für Stuttgart unter der Überschrift „Nils Schmid Wirtschafts-Chef beschimpft Liberale als ‚Pisser‘“ über den Vorfall. Die Berichterstattung stellt besonders heraus, dass diese Äußerung unter dem Signet des Ministerialdirektors mit großem Landeswappen getätigt wurde.

Beamte dienen dem ganzen Volke und nicht nur einer Partei. Diese Verpflichtung aus § 33 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG gilt auch für politische Beamte, lässt aber das Erfordernis der fortdauernden Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung unberührt. Nach § 33 Abs. 2 BeamtStG haben Beamte bei politischer Betätigung eine Verpflichtung zur Mäßigung und Zurückhaltung. Diese ist insbesondere verletzt, wenn der Beamte durch sein Verhalten den Schluss auf eine Identifikation dienstlicher und parteipolitischer Tätigkeit nahelegt. Mit einer eindeutig parteipolitischen Äußerung zum Nachteil der FDP unter Verwendung des Wappens des Landes Baden-Württemberg hat Ministerialdirektor Rosta diese Amtspflicht in grober Weise verletzt.

Auch die Verpflichtung aus § 34 Satz 3 BeamtStG ist in grober Weise verletzt. Ein Beamter darf weder in dienstlichen noch in außerdienstlichen Äußerungen die Mitglieder und Abgeordneten einer politischen Partei als „Pisser“ verächtlich machen. Es versteht sich von selbst, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit eines Parlaments mit einem derartigen Beamten nicht mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Äußerung – wie hier – nicht als unbedachte, singuläre Spontanäußerung, sondern als Teil einer vielfach grenzüberschreitenden und pflichtwidrigen Reihe von Äußerungen darstellt.

Am 3. April 2012 wurde ein Bild gepostet, das einen Briefkopf des Ministerialdirektors im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zeigt. Auf dem Briefkopf sind neben dem großen Landeswappen werbliche Zusätze angebracht, so etwa das Logo des Landesjubiläums. Das Bild ist wie folgt betextet: „Dieser individuell und mit viel Liebe gebastelte Briefkopf, in dem sich vier Löwen neben vier Hirschen tummeln, hat nichts mit der Wilhelma zu tun. Vielmehr geht es darum, die Bedeutung der ‚CSR-Aktivitäten von KMU‘ (sic!) durch eine möglichst phantasievolle Kombination heraldischer Elemente zu veranschaulichen. Augen zu und unterschreiben...“

Auch diese Äußerung verstößt gegen die Verpflichtung aus § 34 Satz 3 BeamtStG. Die negative Kommentierung eigener Schreiben schädigt das Ansehen des Landes Baden-Württemberg, zumal dabei explizit auf das Landeswappen und dessen Bestandteile Bezug genommen wird. Dies gilt umso mehr, als offenbar das Schreiben Aktivitäten zur Übernahme sozialer Verantwortung durch kleine und mittlere Unternehmen betreffen soll. Durch die Äußerung wird der Eindruck erweckt, dass dieses Anliegen im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nicht ernst genommen wird, da man derartige Schreiben wegen ihrer äußeren Gestaltung „blind“ unterschreiben müsse.

Ebenfalls am 3. April 2012 wurde ein Bild gepostet, auf dem zwei weibliche Mitglieder einer Musikgruppe bei einem Auftritt zu erkennen sind. Das Bild ist wie folgt betextet: „Warum die beiden Mädels unter dem Bandnamen BOY auftreten, bleibt ein Geheimnis. Ansonsten sag ich mal: ‚Mein lieber Herr Gesangsverein!‘. Auch musikalisch. – *Sudhaus* [Ortsangabe]“.

Auch diese Äußerung verstößt gegen die Verpflichtung aus § 34 Satz 3 BeamtStG. Evident dient Abbildung und Text dazu, die Abgebildeten in anzüglicher Weise verächtlich zu machen. Damit fügt der Verfasser dem Land Baden-Württemberg und dem öffentlichen Dienst schweren Schaden zu. Durch den Kontext, insbesondere die Verwendung des großen Landeswappens wird der Eindruck erweckt, die Fehlhaltung des Verfassers sei dem Land insgesamt zuzurechnen und für die Grundhaltung seiner Bediensteten repräsentativ.

Am 14. April 2012 wurde ein Bild eines Plakats zur Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz an einem Laternenmast gepostet. Das Bild ist wie folgt betextet: „Aufnahme von heute, 14. April 2012. Ich überlege, mit einer Flüstertüte durch den Ort zu fahren: ‚Bürrrger von Pfrrrondorrff! Ihr könnt aus dem Bunkerr kommen, der Krieg ist vorrrbei. Die Sparkasse tauscht Eure Reichsmark direkt in Euro.‘ – *Schönbuchhalle Pfrondorf* [Ortsangabe]“.

Auch diese Äußerung verstößt gegen die Verpflichtung aus § 34 Satz 3 BeamtStG. Sie fügt dem Ansehen des Landes Baden-Württemberg schweren Schaden zu. Den Einwohnern von Pfrondorf wird aus nichtigem Anlass unterstellt, sie hätten nicht gemerkt, dass die Volksabstimmung über das S 21-Kündigungsgesetz bereits beendet sei. Dies vertieft den Eindruck einer kommunalfeindlichen Haltung des Verfassers. Dabei spielt der Verfasser mit der Gestaltung seiner Äußerung auf die dunkelste Epoche der deutschen Geschichte an und orientiert sich hierbei an bekannten satirischen und kabarettistischen Darstellungen. Eine derartige Äußerung ist eines Beamten des Landes Baden-Württemberg unwürdig. Sie verweist auf einen nicht hinnehmbaren Unernst im dienstlichen Umgang mit den Schrecken des Nationalsozialismus.

Am 27. März 2012 stellte der Finanz- und Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg unter anderem zusammen mit einem Vertreter des Insolvenzverwalters den Sachstand zur „Schlecker-Rettung“ den Fraktionen des Landtags von Baden-Württemberg in deren jeweils nicht öffentlichen Fraktionssitzungen vor. Auch Herr Ministerialdirektor Rousta war anwesend. Es besteht Grund zu der Annahme, dass dieser während der nicht öffentlichen Sitzung der CDU-Landtagsfraktion mit seinem Mobiltelefon widerrechtlich Bildaufnahmen angefertigt hat, auf denen auch anwesende Abgeordnete zu sehen waren, diese später auf seinem Facebook-Account gepostet, sie mittlerweile aber von dort wieder entfernt hat.

Mit seinem Verhalten hat Ministerialdirektor Rousta seine Dienstpflichten schwerwiegend verletzt und dem Ansehen des Landes Baden-Württemberg und dessen öffentlicher Verwaltung schweren Schaden zugefügt. Seine Entlassung aus dem Amt ist unbedingt geboten, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der öffentlichen Verwaltung wieder herzustellen.

Die Dringlichkeit des Antrags folgt aus der Schwere der Pflichtverstöße und aus der nach Art und Weise der Pflichtverletzungen zwingend zu schließenden Wiederholungsgefahr.